

Niederschrift

**über die 05. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am
Mittwoch, den 29. August 2001, um 19.00 Uhr, in der Harbig-Halle in Alten-Buseck**

Anwesend:

CDU Der Vorsitzende der Gemeindevertretung: Gerhard Weber

01

die Gemeindevertreter:

SPD Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Eckehart Dittrich, Wolfgang Gerhard, Corinna Hof, Erich Hof, Wilhelm Jost, Gerhard Jungermann, Hans-Dieter Ottersbach, Markus Reuter, Christopher Saal,

13 Wolfgang Schäfer, Rolf Schust, Anette Henkel ab TOP 4

FWG Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender) Gerda Faber, Gunter Großmann, Martin Kauer, Uwe Kühn, Siegfried Otto, Klaus Schwarz, Jörg Theimer, Martin Theimer, Alexander Zippel,

11 Marco Deibel ab TOP 4

CDU Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Kay-Achim Becker Dietmar Fätsch Stefan Müller-Klaassen,
07 Heinz Seibert bis TOP 10, Reinhold Stein, Dr. Hannelore Vockert-Kurth

32 Mitglieder

der Gemeindevorstand: Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten:

Gerhard Hackel, Heinrich Becker, Michael Eisenreich, Helmut Seipp und Friedrich Ruth

Schriftführerin: Helga Hornung-Müller

Abwesend: Die Gemeindevertreter: Hans Maier, Horst Panzer, Eckhard Neumann, Doris Wagner,
Erich Erben,

Die Beigeordneten: Werner Hofmann, Walter Czech, Wolfgang Dörr,

- sie sind entschuldigt -

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Gerhard Weber, eröffnet die Sitzung um 19.10 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das zahlreich erschienene Publikum und die Vertreter der heimischen Presse. Weiterhin begrüßt er Herrn Mario Foos, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Buseck in der Geschäftsstelle, der zukünftig auch Schriftführer der Gemeindevertretung werden soll.

Er gratuliert dem Gemeindevertreter Wolfgang Schäfer nachträglich zum 60. Geburtstag.

Anschließend stellt Herr Weber sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit zu diesem Zeitpunkt erschienenen 28 Mitgliedern fest.

Hinsichtlich der Tagesordnung werden folgende Änderungsanträge vorgebracht:

Manfred Buhl beantragt Punkt 16 der Tagesordnung vor Punkt 7 zu verlegen.
Markus Reuter beantragt Punkt 15 der Tagesordnung vor Punkt 5 zu verlegen.
Gerhard Weber beantragt Punkt 5 der Tagesordnung vor Punkt 2 zu verlegen.

Frank Müller beantragt, die Tagesordnungspunkte 5, 8, 9, 11, 12, 15 ohne Aussprache zur Abstimmung zu stellen.

Erich Hof widerspricht dem vorgenannten Punkt, sodass dem Antrag von Frank Müller nicht stattgegeben wird.

Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung wird einstimmig mit 28 Ja-Stimmen angenommen.

Die **Tagesordnung** lautet sodann:

Nr.	Tagesordnungspunkt	Drucksache
1.	Bericht des Gemeindevorstandes	
2.	Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach § 4 der Hauptsatzung	VP 705.038
3.	Anfragen	
4.	Nachtragsplan 2001; <u>hier:</u> Vorlage des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. § 98 HGO	VP 705.036
5.	Bericht des Gemeindevorstands über die zusätzliche erforderlich gewordenen Haushaltsmittel für den Bau des Bürgerhauses in Großen-Buseck	VP 705.037
6.	Neufassung der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Buseck	VP 705.048
7.	2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Buseck; <u>hier:</u> Rückwirkende Inkraftsetzung	VP 705.039
8.	EURO-Umstellung der gemeindlichen Verwaltungsgebühren; <u>hier:</u> Antrag der FWG-Fraktion vom 01. Juli 2001	VP 705.049
9.	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Buseck	VP 705.040
10.	Gemeindewerke Buseck; a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 1999 b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes 1999 c) Entlastung der Betriebsleitung zur Jahresrechnung 1999	VP 705.041

- d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss 2000
11. Sozialstation Buseck; VP 705.042
a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 1999
b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresabschlusses 1999
c) Entlastung der Betriebsleitung zur Jahresrechnung 1999
d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss 2000
12. Psychomotorische Entwicklungsförderung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck; VP 705.043
hier: Aufhebung des Sperrvermerkes
13. Satzung über die Aufhebung eines Teilfeldwirtschaftsweges VP 705.044
„Am Strutberg“, Gemarkung Beuern, Flur 12 Nr. 146
14. Bauleitplanung der Gemeinde Buseck in Großen-Buseck; VP 705.045
hier: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Auf dem Brühl“
15. Umgestaltung der Grünfläche „Am Anger“ in Großen-Buseck; VP 705.046
hier: Zustimmung zur Planung und Mittelbereitstellung
16. Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Buseck VP 705.047
17. Anfertigung einer Bedarfsberechnung für die geplante VP 705.050
Seniorenwohnanlage;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20. Juli 2001
18. Regenrückhaltebecken für das geplante Baugebiet „An der Hohl“ VP 705.051
hier: Antrag des Gemeindevertreters Wolfgang Schäfer vom 25. Juli 2001
19. Beteiligung am „Zentrum gegen Vertreibungen“; VP 705.052
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01. August 2001
20. Einrichtung von altersübergreifenden Gruppen in allen Kindergärten VP 705.053
Busecks;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08. August 2001
21. Ausbildungsförderung der Gemeinde Buseck; VP 705.054
hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 08. August 2001
22. Hochwasser-Rückhaltung in Beuern; VP 705.055
hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 09. August 2001
23. Nutzung der Mehrzweckhalle in Großen-Buseck VP 705.056
hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 09. August 2001

Manfred Buhl teilt mit, dass er den Antrag der FWG-Fraktion bezüglich der Ausbildungsförderung unter TOP 21 zurückzieht, dieser aber im Geschäftsgang verbleibt, damit interfraktionell eine Erarbeitung erfolgen kann.

Zu TOP 01: Bericht des Gemeindevorstandes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich hoffe, Sie haben die Sommerferien gut verbracht und sich im Kreise Ihrer Familie im Urlaub gut erholt.

Von der letzten regulären Gemeindevertreterversammlung am 20. Juni bis zur heutigen Sitzung sind gut zwei Monate vergangen.

Die Sondersitzung am 20. Juli klammere ich aus, da ich ja unter Tagesordnungspunkt 4 dazu berichten werde.

In chronologischer Reihenfolge der Sitzungen darf ich Ihnen berichten:

Im Gemeindevorstand wurde die Reihenfolge der Stellvertreter nach dem Ersten Beigeordneten wie folgt festgelegt:

1. Walter Czech
2. Heinrich Becker
3. Werner Hofmann.

In den Ortsbeiräten wird der Gemeindevorstand vertreten in:

Alten-Buseck von Friedrich Ruth,
Beuern von Walter Czech,
Großen-Buseck von Helmut Seipp,
Oppenrod von Wolfgang Dörr und
Trohe von Werner Hofmann.

Aus unseren Partnergemeinden Molln und Tát waren in der Zeit vom 28. Juli bis 04. August 2001 die Jugendfeuerwehren zu Gast bei uns in Buseck und haben zusammen mit unseren jungen Feuerwehrleuten ein Jugendcamp in Beuern durchgeführt. An dieser Stelle ganz herzlichen Dank allen Organisatoren und allen Helferinnen und Helfern. Ich denke, die jungen Feuerwehrleute haben eine sehr schöne Woche in Beuern bei bestem Wetter verbracht. Die Gemeinde Buseck hat das Jugendcamp mit einem Beitrag in Höhe von 2.000,- DM unterstützt.

Die Aufgaben nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, welches zum 01. August 2001 in Kraft getreten ist, wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Standesamtes übertragen.

Die Zeremonie für die Lebenspartnerschaft wird analog der Trauung bei verschiedenen geschlechtlichen Partnern in der Traukapelle durchgeführt.

Im Rahmen des Pächterwechsels im Dorfgemeinschaftshaus Trohe stehen Umbaumaßnahmen im Bereich der Küche an. Ein Architekt hat den Auftrag erhalten eine Planung für diese Maßnahme vorzulegen und das Ergebnis einschließlich einer Kostenschätzung mitzuteilen.

Das Dorfgemeinschaftshaus Trohe soll am 15.09.2001 wieder geöffnet werden und bis zur Umgestaltung der Küche als Schankwirtschaft geführt werden.

Im Bürgerhaus Oppenrod sollen Decke und Fußboden erneuert werden. Die Submission hierzu findet morgen statt.

Der Gemeindevorstand hatte einen Ortstermin am Basaltwerk Großen-Buseck. Dem Eigentümer wurde mitgeteilt, dass wir seinem Vorhaben, der Zusammenlegung seiner Flächen im vorderen Bereich, positiv gegenüberstehen.

Allerdings sollen zuvor die Verträge mit dem Basaltwerk anwaltlich überprüft werden, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit einen Pflichtenkatalog der die Renaturierung, die Belastung durch Altlasten bzw. auch Sondervereinbarungen umfasst, zunächst abzuklären.

Zur Herstellung von 15 Digitaldrucken für die Schilderanlagen mit Ortsplänen, Größe 1,50 x 1,50 m, für das Gemeindegebiet Buseck für eine Gesamtsumme von 24.500,- DM ist vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung zum Nachtragshaushalt erteilt worden.

Dem gegenüber stehen Einnahmen aus der Werbung in Höhe von ca. 11.000,-- DM.

Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich der innerörtlichen Verkehrslage Flößerweg in Alten-Buseck wurde am 13.08.2001 begonnen. Die Bauzeit wird bis vsl. Mitte Dezember abgeschlossen sein.

Die Architektenleistung im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Beuern wurden inzwischen auch vergeben.

Zum Stichwort Verkehrslenkungsplan ist zu sagen, dass vom beauftragten Ing.-Büro aufgrund der Bürgerinformation vom 21.06.2001 die Niederschrift zur Einarbeitung in den Vorentwurf zugesandt wurde.

Weiterhin sollte ein Vorschlag für die Prioritäten zur Umsetzung der verschiedenen Problembereiche erstellt und dem Gemeindevorstand zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Problematik des gefahrlosen Querens der Ortsumgehung Großen-Buseck / Einmündung Beuerner Weg für Fußgänger wird erneut in der am 04. Oktober 2001 stattfindenden Hauptverkehrsschau erörtert werden.

Ich habe verschiedene Punkte nicht angesprochen, weil sie heute als Anfragen bzw. als Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Meine Damen und Herren,

ich habe versucht mich sehr kurz zu halten, dies vor dem Hintergrund der doch sehr umfangreichen Tagesordnung heute.

Ich danke Ihnen.

(Erhard Reinl Bürgermeister)

Im Anschluss an den Bericht beantwortet Herr Bürgermeister Reinl eine Nachfrage der Gemeindevertreter Erich Hof und Rolf Schust.

**Zu TOP 02: Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
nach § 4 der Hauptsatzung VP705.038**

Herr Gerhard Weber begrüßt die zu Ehrenden Albrecht Sames und Franz Lulei und trägt die Beschlussvorlage vor:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen lt. § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Buseck den nachstehend genannten Personen nachfolgende Ehrenbezeichnungen zu verleihen:

1. Franz Lulei: Gemeindeältester

2. Albrecht Sames: Gemeindeältester

Dieser Beschluss wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 30, dagegen: 0, Enthaltungen: 0

Im Anschluss gratuliert der Vorsitzende Gerhard Weber den Geehrten mit einigen Worten und guten Wünschen. Bürgermeister Reinl verleiht die Ehrenurkunden und überreicht ein Präsent der Gemeinde Buseck.

Zu TOP 03: Anfragen

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende einige Anmerkungen zum Anfragerecht nach § 50 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Hinsichtlich der Anfragen ist folgendes zu vermerken:

Das schriftliche Anfragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO ist ein Kontrollrecht, dass gegenüber dem Gemeindevorstand ausgeübt wird. Es liegt im Wesen der überwachenden Tätigkeit, dass nicht sämtliche Handlungen des Überwachten, hier Gemeindevorstand, kontrolliert werden, sondern nur grundsätzliche und bestimmte Handlungen. Eine stetige und ausnahmslose Kontrolle würde die eigenverantwortliche Tätigkeit des Gemeindevorstands erheblich beeinträchtigen. Der Gemeindevorstand würde in eine unselbständige, völlig untergeordnete Stellung gedrängt, die ihm nach dem Wortlaut und Sinn der Hessischen Gemeindeordnung nicht zukommt.

Die Fragen haben sich am Normzweck zu orientieren, d.h. der Kontrollbefugnis der Gemeindevertretung zu orientieren. Anfragen, die rechtliche Auskünfte oder lediglich Informationen seitens des Gemeindevorstandes begehren, brauchen nicht beantwortet zu werden.

Es liegen 6 Anfragen verschiedener Gemeindevertreter vor.

Die Anfragen des Gemeindevertreters Hans Maier werden wegen dessen Abwesenheit in der nächsten Sitzung beantwortet.

Anfragen des Gemeindevertreters Erich Hof vom 12.08.2001

Bus-Linien-Dienst für Buseck

Welches Ergebnis hatte die Durchführung des auf Antrag der SPD von der Gemeindevertretung am 19.05.2000 beschlossenen Prüfauftrags „Schaffung eines Ortsbus-Systems für Buseck“?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

- a) Mit Schreiben vom 22.06.2000 wurde der Verkehrsverbund Gießen um Mithilfe in dieser Angelegenheit gebeten. Mit Schreiben vom 28.06.2000 teilte uns der Verkehrsverbund mit, dass ein solches Konzept an eine Reihe von Vorbedingungen geknüpft und die Umsetzung mit einer Reihe von Kosten verbunden sei, die in der Regel von der Gemeinde aufzubringen sind. Um diese Grundlagen wie z. B. Festsetzung von Streckenführung und Fahrplan, evtl. Einrichtung neuer Haltestellen u. ä. durchführen zu können, sollte nach Ansicht des VVG, ein Planungsbüro damit beauftragt werden, ein Konzept zu erstellen. Hierdurch würden bereits im Vorgriff auf die Umsetzung der Gemeinde Buseck erhebliche Kosten entstehen.
- b) Eine weitere Anfrage bzgl. der Problematik wurde an ein ortsansässiges Busunternehmen gerichtet. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Bürger aus Trohe und Beuern bis zu 7 mal täglich Montag bis Freitag die Möglichkeit haben mit der Linie 140 nach Großen-Buseck zu fahren und auch wieder zurück. Zusätzliche Fahrtmöglichkeiten von Trohe bietet die Linie 141, allerdings müssen die Fahrgäste in Alten-Buseck in die Busse der Linie 140 umsteigen. Eine Empfehlung der Firma

ist, für die Bürger aus Oppenrod in den Ferien zweimal wöchentlich nachmittags Fahrten zum Einkaufen einzurichten, denn die Linie 142 wird nur an Schultagen (zwischen 3 und 6 mal) bedient. Zusätzliche Kosten hierfür wurden noch keine mitgeteilt.

- c) In Reiskirchen ist Mittwoch Nachmittag seitens eines Marktes ein Fahrdienst zum Lebensmittelmarkt eingerichtet worden. Diese Fahrten werden von den Marktbetreibern in voller Höhe übernommen. Es werden zwei Linien in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr gefahren, wobei die Zeit des Aufenthaltes vor Ort ca 1 Stunde beträgt. Analog dieses Fahrdienstes in Reiskirchen wurde bereits mit den in Großen-Buseck ansässigen Einkaufsmärkten gesprochen, ob es von deren Seite ebenfalls möglich wäre, einen solchen Busverkehr an bestimmten Tagen in die einzelnen Ortsteile einzurichten.
Hierzu wurde Interesse bekundet und ich gehe davon aus, dass nach Fertigstellung des zweiten Marktes – der Pächter muss bekannt sein – dies auch in Buseck ein möglicher Weg ist.
- d) Eine weitere mögliche Alternative ist auch die Einbindung des Gewerbevereins in diese Maßnahme.

Bordsteinabsenkungen

Die Gemeindevertretung Buseck beschloss auf Antrag der SPD am 14.09.1999 nachstehend folgendes:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt:

- e) zunächst den Bedarf an Bordsteinabsenkungen bis auf Straßenniveau im Bereich von Straßenübergängen und bei untergeordneten Wegeeinmündungen in den Ortsteilen aufzulisten.
- f) Einen Prioritätenplan (mehrjähriges Programm) der gemäß a) erforderlichen Bordsteinabsenkungen aufzustellen und den Ortsbeiräten, Fachausschüssen zur Beratung vorzulegen.
- g) Die erforderlichen Mittel der Bordsteinabsenkungen entsprechend der Priorität b) mittelfristig in Haushaltsplänen bereitzustellen.

Wann und mit welchem Ergebnis wurde dieser Beschluss vom Gemeindevorstand umgesetzt?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

- h) Die Umsetzung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14.09.1999 sollte, weil erhebliche Planungsleistungen erforderlich sind, im Rahmen der jeweiligen Verkehrslenkungspläne behandelt werden.
- i) Für die Vorerhebungen zum Verkehrslenkungsplan Großen-Buseck wird dieser Punkt eine der vordringlichsten Aufgabenstellungen für das Planungsbüro sein und in die nächste Beratungsrunde des Verkehrslenkungsplans Großen-Buseck in der Gemeindevertretung eingestellt.
- j) Für die anderen Ortsteile sollte aus Kostengründen in gleicher Weise verfahren werden.
- k) Unabhängig davon werden im Rahmen von Umbaumaßnahmen entsprechende Veränderungen durchgeführt.
z.B.: Ampelanlage katholische Kirche

Wilhelm-Leuschner-Straße
Kleinfeldchen

Nachfrage von Erich Hof:

Warum ist diese Absicht und der Beschluss beim Dorfgemeinschaftshaus Trohe und dem Kinderspielplatz hinsichtlich der Bordsteinabsenkung unterblieben?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die Parkplätze des Dorfgemeinschaftshauses/Kindertagesstätte sind behindertengerecht.

Im Bereich des Eingangs wurde nur die Eingangsfläche erneuert. Inwieweit Bordsteinabsenkungen unterblieben sind, sind mir nicht bekannt.

Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.07.2001:

Die Arbeiten rund um die Brandsburg werden seit einiger Zeit nicht mehr weiter geführt. Angeblich wurde eine Firma beauftragt, die mittlerweile ein Insolvenzverfahren laufen hat. Wie und wann werden die Arbeiten neu vergeben und wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen. Gibt es Möglichkeiten, dem Jugendraum zur Fertigstellung höhere Priorität zuzuordnen?

Antworten durch Bürgermeister Reinl:

- l) Die Arbeiten sind bereits im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe mit Weißbinderarbeiten beim Innenausbau des Fabrikgebäudes neu vergeben worden.

Die Aufbringung des Außenputzes auf der bereits installierten Außenwärmedämmung wird in Kürze erfolgen.

- m) Der Jugendraum im Kellergewölbe ist rohbautechnisch fertiggestellt. Der Innenausbau sollte durch die Jugendlichen erfolgen. Ein Problem stellen die noch nicht fertiggestellten Toiletten und die noch laufenden Baumassnahmen dar. Eine Nutzung durch die Jugendlichen dürfte daher erst nach Fertigstellung des Fabrikgebäudes und des Verbindungsbauwerks möglich sein.

Nachfrage Norbert Weigelt:

Hat man Zeitvorstellungen?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die Fertigstellung des Fabrikgebäudes ist Ende 2001 Anfang 2002 absehbar.

Allerdings ist die Nutzung des Jugendraumes abhängig von der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme und hier von dem Bau der Toilettenanlage. Der Zwischenbau ist erst für 2003 vorgesehen. Ob dieser Teilabschnitt vorgezogen werden kann, ist zu prüfen.

Anfrage des Gemeindevertreters Eckehart Dittrich vom 30.07.2001 über den aktuellen Stand des Neubaus einer Leichtathletikanlage auf dem Grundstück der Gesamtschule „Busecker Tal“ des Landkreises Gießen.

1. Ist der Standort aktuell?

2. Gibt es alternative Vorschläge, wenn ja welche?
3. Welche Auswirkungen haben die fehlenden Haushaltsmittel des Bürgerhauses auf den Bau der Anlage (terminmäßig und finanziell?)

Antworten durch Bürgermeister Reinl:

- a) Ein Standort im Bereich Gesamtschule / ZAUG-Gelände für den Neubau einer Trainingsanlage ist aufgrund der geplanten gemeinsamen Nutzung durch Schule und Verein nach wie vor aktuell.
- b) Alternativstandorte, insbesondere westlich des Grundstücks der Fa. König, sind inzwischen geprüft worden, scheitern aber zunächst aufgrund von Einwendungen der Naturschutzbehörden (schützenswerter Lebensraum).
- c) Aufgrund der fehlenden baurechtlichen Voraussetzungen und der ungeklärten Grundstücksfrage (favorisierter Standort ZAUG-Gelände) sind ausschließlich noch Planungsleistungen kassenwirksam. Finanzielle und terminliche Auswirkungen müssen im Rahmen der Gesamthaushaltsplanung für das Jahr 2002 gesehen werden.

Nachfrage:

Der Standort an der Häuserzeile ist nicht mehr aktuell?

Antwort Bürgermeister Reinl:

An dem Standort sind Lärmgutachten erstellt worden. Hierbei wurde eine Lärmschutzmauer vorgesehen, die wohl nicht in unserem Sinne ist. Es werden daher die Alternativstandorte geprüft.

Anfrage der SPD-Fraktion zur Grundschulkinderbetreuung wird unter TOP 9 der heutigen Sitzung vorgetragen.

Anfrage des Gemeindevertreters Markus Reuter vom 27.06.2001 zum Sachstand für den Bau eines neuen Jugendzentrums an der Sporthalle IGS Busecker Tal:

Wie ist der Sachstand für den Bau eines neuen Jugendzentrums an der Sporthalle der IGS Busecker Tal?

Steht schon ein Termin für den Baubeginn fest?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, kann auf absehbare Zeit mit einem Neubau gerechnet werden oder welche Alternativmodelle stehen zur Verfügung?

Antworten durch Bürgermeister Reinl:

- a) Für den Eintritt in eine konkrete Planungsphase fehlt nach wie vor eine positive Stellungnahme des Grundstückseigentümers, dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen und eine hiernach erforderliche vertragliche Regelung zur Grundstücksnutzung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck.
- b) Ein Termin für den Baubeginn steht noch nicht fest.

- c) Sollte der Kreisausschuss einer dementsprechenden Grundstücksnutzung nicht zustimmen, werden Alternativstandorte geprüft.

Zusatzfrage:

Kann damit gerechnet werden, dass das derzeitige Jugendzentrum A sternweg kurzfristig in einen sozialverträglichen und bauordnungsrechtlichen Zustand versetzt werden kann?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Wenn Unfallgefahr besteht, muss Abhilfe geschaffen werden.

Baugebiet „An der Hohl“ in Beuern

Wie ist der Sachstand bei der Ausweisung des Baugebietes „An der Hohl“ in Beuern?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Der Sachstand zur Ausweisung des Baugebietes „An der Hohl“ ist leider noch unverändert. Von einer Fortführung des Bauleitverfahrens wird bis zur einvernehmlichen Klärung der Grundstücksfragen abgesehen. Es haben Gespräche mit den Fachbehörden, den Planern und mit den Eigentümern stattgefunden. Ein Termin Ende Juni kam nicht zustande, weil Grundstückseigentümer sich im Urlaub befanden. Unmittelbar nach meinem Urlaub am 9.8. hatten wir einen gemeinsamen Termin.

Eine Ergebnisniederschrift des Planungsbüros mit Alternativmöglichkeiten liegt inzwischen vor.

Zu TOP 04: Nachtragsplan 2001

**hier: Vorlage des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung
gemäß § 98 HGO**

VP705.036

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

aufgrund der finanziellen Situation zum Bürgerhaus in Großen-Buseck war ein Nachtrag zum Haushalt erforderlich, den ich nun einbringen werde.

Wie Sie wissen weist nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft der Nachtragshaushaltsplan die bereits feststehenden und bis zum Ende des Haushaltsjahres absehbaren Veränderungen der Haushaltsansätze aus.

Nach Berücksichtigung dieser Änderungen schließt der Nachtrag im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit je 32.003.820,-- DM ab. Gegenüber der Haushaltssatzung vom 30. Januar 2001 entspricht dies einer Erhöhung von 545.790,-- DM. Den Mehreinnahmen von 545.790,-- DM stehen keine Mindereinnahmen gegenüber. Die Mehrausgaben betragen 569.830,-- DM gegenüber den Minderausgaben von 24.040,-- DM.

Im Vermögenshaushalt erhöhen sich die Einnahmen um 1.271.020,-- DM und verringern sich um 157.300,-- DM, während sich die Ausgaben um 2.603.120,-- DM erhöhen und um 1.489.400,-- DM verringern.

Der Vermögenshaushalt erhöht sich somit insgesamt um 1.113.720,-- DM.

Das Gesamthaushaltsvolumen hat sich somit von 37.268.270,-- DM um 1.659.510,-- DM erhöht und beträgt nunmehr 38.927.780,-- DM.

In der Nachtragshaushaltssatzung ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.800.000,-- DM vorgesehen.

Die Kreditaufnahme erfolgt im Rahmen des § 93 HGO, da eine anderweitige Finanzierung der Investitionsmaßnahmen wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Durch eine Kreditaufnahme in diesem Haushaltsjahr wird die Gemeinde Buseck einen finanziellen Vorteil in Form von höheren Zinseinnahmen der Rücklagen erwirtschaften. Hierbei handelt es sich um ca. 170.000,-- DM im Zeitraum 30.10.2001 bis 30.10.2003.

Dazu folgende Erläuterungen:

Nach Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes war die Frage zu klären, ob die für die Ausgaben benötigten Mittel durch Darlehensaufnahme oder durch Rücklagenentnahme finanziert werden sollen.

Die Rücklagenentnahme - die auch möglich wäre - würde im Vergleich zu einer Kreditaufnahme einen Zinsnachteil für die Gemeinde Buseck nach sich ziehen.

Alle Rücklagen der Sonderrücklage Bürgerhaus sind in festverzinslichen Zertifikaten bis 29.10.01 zu 5,5 %, ab 30.10.01 zu 6,25 % und ab 30.10.02 zu 7 % angelegt.

Diese Zertifikate wurden in einer Hochzinsphase angelegt.

Demgegenüber ist die Kreditaufnahme mit einem Zinssatz zum Stand 30.08.2001 von 4,55 % in der derzeitigen Zinssituation weitaus günstiger.

Es ist mit einem Zinsvorteil für die Gemeinde Buseck von rund 170.000,-- DM während der Restlaufzeit bis 30.10.2003 der Zertifikate zu rechnen.

Eine Rücklagenfinanzierung ist somit unwirtschaftlich.

Folglich ist die gewählte Finanzierungsform außerordentlich vorteilhaft für die Gemeinde Buseck, obwohl eine unbeliebte Kreditaufnahme erfolgt. Nach Ablauf der Zertifikate wird der Kredit vollständig getilgt werden können.

Es handelt sich also nicht um eine zusätzliche Kreditaufnahme sondern lediglich um eine Finanzierungsvariante.

Wir haben 3.782.236,46 DM in der Rücklage zu den genannten Zinssätzen hervorragend angelegt und holen uns jetzt „billiges Geld“, nenne ich es einmal, in Höhe von 3,8 Mio. DM von der Bank

Jeder Kaufmann - so denke ich - würde so handeln, wie wir es, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, beabsichtigen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der Haushaltssatzung 2001 von 2.520.000,-- DM auf 3.740.000,-- DM angehoben.

Bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wird in erster Linie darauf zu achten sein, bestehende Einsparpotentiale bei Investitionsmaßnahmen auszuschöpfen. Es werden lediglich für diejenigen Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie im kommenden Jahr tatsächlich begonnen werden können.

Der Zuführungsbetrag vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt hat sich im Nachtrag von 861.430,-- DM um 414.660,-- DM auf 1.276.090,-- DM erhöht.

Die Zuführung beträgt rund 4 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts. Zu Beginn des Haushaltsjahres konnte lediglich mit 2,74 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes an Zuführung zum Vermögenshaushalt gerechnet werden. Dieser Wert liegt jedoch unter dem des Nachtragshaushaltes von 2000, in dem mit ca. 7,14 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ein deutlich höherer Wert zugeführt werden konnte.

In diesem Zuführungsbetrag sind nicht die Rückstellungen für die Versorgungsrücklage der Beamten und kalkulatorische Rückstellungen Wald enthalten.

Abzüglich der Pflichtzuführung von ca. 122.400,-- DM entspricht die tatsächliche Zuführung einer Investitionsrate von 1.153.690,-- DM oder 16,66 % der Ausgaben des Vermögenshaushaltes. Zu Beginn des Haushaltsjahres konnte lediglich mit einer Investitionsrate von 739.030,-- DM (12,72 % der Ausgaben des Vermögenshaushaltes) gerechnet werden.

Wiederum verglichen mit dem Nachtragshaushalt 2000 ergibt sich ein leichter Rückgang des Anteils der Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von 16,90 % (Nachtrag 2000) auf nunmehr 16,66 %. In Zahlen ausgedrückt reduziert sich die Zuführung allerdings vom Nachtragshaushalt 2000 von 2.047.320,-- auf jetzt 1.153.690,-- DM. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Vermögenshaushalt mit 11.778.350,-- DM im Nachtrag 2000 ein erheblich höheres Volumen hatte. Diese Angaben zeigen die Tendenz der Haushaltswirtschaft.

Insbesondere sind die Gemeindesteuern in Unterabschnitt 900 und hierbei der Gemeindeanteil an der Gemeinschaftssteuer (+ 746.000,-- DM), Zinseinnahmen aus Geldanlagen (+ 120.000,-- DM), eine Steigerung der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der Stadtwerke Gießen (+93.500,-- DM), Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuerrückvergütung bei Bürgerhäusern (+ 71.800,-- DM), Kostenerstattung privater Unternehmen bei Feuerwehren (+ 17.000,-- DM), höhere Erstattungen der Gemeindewerke Buseck (+ 15.710,-- DM) und Erhöhungen der Pachteinahmen bei Steinbrüchen (+ 10.000,- - DM) ursächlich für die Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt.

Minderausgaben sind in erster Linie bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von - 216.940,-- DM, die allerdings durch verminderte Einnahmen bei der Gewerbesteuer von - 600.000,-- DM bedingt sind, festzustellen.

Im Bereich der Personalkosten muss aufgrund tarifbedingte Anpassungen mit rund 168.000,-- DM (ca. 2 %) Erhöhung gerechnet werden. Mehrausgaben in den Bereichen Kindergärten/Jugendpflege +161.900,- DM und Sport- und Bürgerhäuser/Bäder + 28.590,-- DM stehen Minderausgaben im Bereich Verwaltung – 23.770,-- DM gegenüber.

Die Entwicklung in den anderen Personalbereichen wurden zu Beginn des Haushaltsjahres 2001 realistisch eingeschätzt, die Planansätze werden entsprechend den letzten Hochrechnungen korrigiert.

Diese Erhöhungen konnten letztendlich allerdings durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben aufgefangen werden und münden in einer höheren Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (+414.660,-- DM).

Als größter Posten im Vermögenshaushalt musste der Ansatz für den Bürgerhausneubau in Großen-Buseck mit 2.600.000,- DM aufgenommen werden.

Um diese Position auszugleichen mussten umfangreiche Veränderungen an den Planansätzen vorgenommen werden, die zum größten Teil als VE wieder eingestellt wurden. Hiervon betroffen ist der Ausbau der Regenrückhaltung Beuern (- 200.000,-- DM), Leichtathletikanlage Alten-Buseck (- 200.000,-- DM), Baukostenzuschuss TV-Sportheim (- 250.000,-- DM), Ausbau Mollbornsweg (- 300.000,-- DM), Neubau Jugendzentrum Großen-Buseck und Ausbau Jugendzentrum Oppenrod (insgesamt - 300.000,-- DM) sowie der Erwerb von Grundstücken (- 600.000,-- DM).

Bei all diesen Maßnahmen ist eine Umsetzung in diesem Jahr nicht zu erwarten, Planungskosten wurden vorgesehen und für die o.g. Positionen Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt.

Sollte es die Planungsreife dieser Projekte erlauben,

- wir werden weiter an der Planung bleiben -

werden die entsprechenden Aufträge in 2001 vergeben werden können, so dass sich die Umsetzung dieser Maßnahmen lediglich zeitlich verzögern wird.

Zur LA-Anlage Alten-Buseck sei ergänzend gesagt, dass ein HH-Ansatz von 300 TDM belassen und die Differenz zum ursprünglichen Ansatz von 500.000 DM der VE zugeschlagen und diese somit auf 1 Mio. DM erhöht wurde. Dies ist laut Planer so auch realisierbar.

Unter der Haushaltsstelle 900-010 - Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern - wurden 9.918.000,-- DM in Ansatz gebracht. Dieser Zahl liegt die Abrechnung des 2. Vierteljahres 2001 in Höhe von 2.252.629,18 DM zugrunde und ergibt sich dann infolge der Hochrechnung des 3. und 4. Vierteljahres.

Nach der Feststellung des Verwaltungshaushaltes durch den Gemeindevorstand und nach Abschluss unserer Arbeiten erreichte uns die Empfehlung des Hess. Städte- und Gemeindebund empfohlen worden, diese Zahl um 4 % nach unten zu korrigieren. Die Aktualisierung dieses Haushaltsansatzes auf 9.520.000,-- DM war uns nicht mehr möglich. Der Verwaltungshaushalt war festgestellt, die Arbeiten erledigt. Die Entwicklung dieser Haushaltsstelle wird beobachtet werden, Anfang November wird die nächste Zahlung eingehen und wir werden dann sehen, ob wir mit unserer Schätzung richtig gelegen haben.

Das Rechnungsergebnis 2000 lag ebenfalls bei 9,9 Mio. DM und entspricht somit unseren Hochrechnung.

Bei der Gewerbesteuer haben wir den Haushaltsansatz um 600.000,-- DM reduziert. Im Rückblick auf 5 Haushaltsjahre haben wir dies erstmals getan um einen Sicherheitsfaktor, gerade bei der sehr unsicheren Gewerbesteuer zu haben. In den Jahren vorher wurde der Gewerbesteueransatz in den Jahren 1997 bis 1999 erhöht und mit Ausnahme des Jahres 1997 im Rechnungsergebnis dann nochmals verbessert. Im Jahre 2000 ist der Ansatz Haushaltsplannachtrag und Rechnungsergebnis gleichbleibend bei 4,9 Mio. DM geblieben.

Ich hoffe, dass wir auch den Ansatz von 4,8 Mio. DM aus dem Haushaltsplan erreichen, habe aber die sicherer Variante gewählt und den Ansatz auf 4,2 Mio. DM zurückgenommen.

Möglicherweise kann ja eine ggf. geringere Einkommenssteuereinnahme durch eine höhere Gewerbesteuererinnahme aufgefangen werden. Dies ist aber Spekulation. Wir werden diese beiden Haushaltsstellen im Auge behalten.

Der Bestand der Rücklagen hat zu Beginn des Haushaltsjahres 6.249.828,29 DM betragen. Durch die langfristige Anlage der Rücklagemittel werden im Laufe des Jahres 2001 220.000,- DM Zinsen erwirtschaftet.

Die Rücklagen haben sich zum Jahresanfang 2001 wie folgt zusammengesetzt:

a) Sonderrücklage Bürgerhaus Großen-Buseck	3.782.236,46 DM
b) Allgemeine Rücklage	1.865.470,69 DM
c) Fehlbelegungsrücklage	316.900,32 DM
d) Waldrücklage	278.032,94 DM
e) Sonderrücklage Sanierung Brandsburg	7.187,88 DM

Der Rücklagenbestand wird zum Jahresende noch 6.182.368,49 DM betragen. Einzige Rücklagenentnahme bleibt damit der Betrag von 67.460,- DM aus der Sonderrücklage „Fehlbelegungsabgabe“. Die Mindestrücklage beträgt 596.101,53 DM und wird somit erreicht. Gegenüber dem Betrag zu Beginn des Haushaltsjahres vermindert sich also die Rücklagenentnahme um 3.118.900,- DM. Darüber hinaus können + 245.510,- DM zusätzlich zur allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Demnach steigt die Zuführung zur allgemeinen Rücklage auf 415.510,- DM.

Zu Beginn des Haushaltsjahres betrug der tatsächliche Schuldenstand 2.355.243,- DM. In Folge der planmäßigen Tilgungen von insgesamt 122.400,- DM und einem Sonderbeitrag für die vorzeitige Inanspruchnahme von Krediten in den Jahren 1979 – 1982 in Höhe von 37.500,- DM könnte der Schuldenstand am Ende des Jahres eine Höhe von 2.195.343,- DM erreichen.

Sollte die gesamte Kreditaufnahme von 3,8 Mio. DM in o.g. Höhe notwendig werden, wird sich der Schuldenstand zum Ende des Jahres auf 5.995.343,- DM anwachsen. Wie bereits erwähnt wird dieser Kredit jedoch zum Ende des Jahres 2003 vollständig abgelöst. Zum Ende des Jahres 2003 wird sich der Schuldenstand im Gemeindehaushalt somit sprunghaft reduzieren.

Ich gehe davon aus, dass die beabsichtigte Kreditaufnahme Zug um Zug erfolgt und sich somit auf unseren Zinsvorteil positiv auswirken wird.

Im Klartext: Wir nehmen die Mittel so auf, wie wir sie benötigen, also nicht in einer Summe. Ich sagte es bereits, dies wird sich auf den Zinsvorteil positiv auswirken.

Meine Damen und Herren, ich darf sagen, dass ich einen soliden finanzierten Haushalt einbringe. Diese Einschätzung kann gerade deswegen getroffen werden, da Finanzplan und Investitionsprogramm - trotz der Großprojekte - für die Jahre 2002 bis 2004 ohne Kreditaufnahme auskommen und in diesem Zeitraum die Entschuldung der Gemeinde Buseck konsequent fortgesetzt wird.

Es zeigt sich, das Tempo der Maßnahmenbewältigung kann nicht beibehalten werden. Eine längerfristige Planung wird notwendig werden, um die vielseitigen – berechtigten – Ansprüche parlamentarisch zu beraten, verwaltungsorganisatorisch zu planen,

haushaltstechnisch zu veranschlagen und anschließend gewissenhaft und mit ständigem Blick auf mögliche Einsparungen umzusetzen.

Nicht zu unterschätzen sind auch die laufenden Kosten der jetzt entstehenden Großobjekte Brandsburg Alten-Buseck, Bürgerhaus Großen-Buseck etc. Diese Investitionen sind mit der Abwicklung der Neu- bzw. Ausbauten nicht abgeschlossen, sondern werden auch zukünftig ihre Spur im Verwaltungshaushalt im Zuge von regelmäßigen Unterhaltungsaufwendungen (z. B. Strom, Heizung, Renovierung, Personalkosten für Verwaltung und Reinigung sowie Abschreibungen) hinterlassen. Dies belastet die Nettozuführung an den Vermögenshaushalt und schränkt wiederum die Bildung von Rücklagen für zukünftige Großvorhaben ein.

Positiv wird dieser Entwicklung die Aufnahme des Finanzierungskredits entgegenwirken. Durch die Aufnahme des Kredits bei gleichzeitiger Bewahrung der Rücklagen wird die Gemeinde Buseck Zinsmehreinnahmen von ca. 170.000,- DM im Zeitraum 30.10.2001 bis 30.10.2003 realisieren. Diese Verstärken die Einnahmesituation im Verwaltungshaushalt.

Die Entwicklung des Zuführungsbetrages vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt ist dennoch nachdrücklich zu beobachten.

Für die zukünftigen Jahre muss wieder die Ansammlung von Rücklagen forciert werden. Wichtig ist hierbei die genaue Planung der Investitionsmaßnahmen. Auch durch die Aufnahme des Kredites darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Entschuldung der Gemeinde Buseck kontinuierlich vorangetrieben worden ist.

Danke sage ich allen an der Aufstellung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ich danke Ihnen!!!

(Erhard Reinl, Bürgermeister)

Zu TOP 05: Bericht des Gemeindevorstands über die zusätzlich erforderlich gewordenen Haushaltsmittel für den Bau des Bürgerhauses in Großen-Buseck **VP705.037**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25. Juli 2001 stand u.a. die Auftragsvergabe für landschaftsplanerische Architektenleistungen für den Neubau des Bürgerhauses Großen-Buseck an.

Im Vorfeld dieses Tagesordnungspunktes habe ich eine Gesamtzusammenstellung der Kosten des Bürgerhauses angefordert und dabei die Ihnen bekannte Situation festgestellt.

Erlauben Sie mir, mit der chronologische Darstellung der Finanzplanung des Bürgerhauses in Großen-Buseck zu beginnen.

Nach der Vorentwurfsplanung in Abstimmung mit den politischen Gremien und der Bürgerhausbaukommission wurden die Kosten vom Architekturbüro Schmieder mit einem Kostenvoranschlag von 7,8 Mio. DM geschätzt. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.05.99 diesen Kostenrahmen beschlossen.

Die Haushaltsansätze für den Bürgerhausbau Großen-Buseck ziehen sich über 5 Haushaltspläne hinweg.

Im Haushaltsplan 1997 waren bereits 100.000,- DM eingestellt, die im Nachtrag dann um 50.000,- DM reduziert wurden.

Im Haushalt 1998 wurden 1 Mio. DM bereitgestellt und als Verpflichtungsermächtigung weitere 3 Mio. DM vorgesehen. Im Nachtrag zum Haushalt 1998 wurde der Ansatz von 1 Mio. DM um 850.000,- DM auf 150.000,- DM reduziert und die Verpflichtungsermächtigung zurückgenommen.

Begründet wurde dies wie folgt:

„Für den Neubau des Bürgerhauses Großen-Buseck waren vorerst nur Planungskosten, Kosten für Bodenuntersuchungen etc. vorzusehen. Entsprechend der jetzigen Finanzierungsübersicht sind weitere 4 Mio. DM im Finanzplan für 1999 und 3,5 Mio. DM im Finanzplan 2000 einzuplanen.“

Der Haushaltsplan 1999 beinhaltet bei der Haushaltsstelle 762.9430 „Bürgerhaus Großen-Buseck“ diesen Ansatz von 4 Mio. DM, hinzu kamen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3,5 Mio. DM.

Im Nachtrag 1999 wurden diese 4 Mio. DM um 800.000,- DM auf 3,2 Mio. DM reduziert, die Verpflichtungsermächtigung wurde um 800.000,- DM von 3,5 Mio. DM auf 4,3 Mio. DM aufgestockt.

Die Begründung hierzu lautet:

„Infolge der Verzögerung der Baumaßnahme Bürgerhaus Großen-Buseck durch das Auffinden von Fundamenten und der damit verbundenen Untersuchungen des Amtes für Denkmalpflege werden in diesem Jahr nur 3,2 Mio. DM benötigt. Der Planansatz wurde um diesen Betrag zurückgenommen und die Verpflichtungsermächtigung entsprechend erhöht.“

Im Haushalt 2000 wurden dann 3 Mio. DM für das Bürgerhaus bereitgestellt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vorgesehen.

Im Nachtrag 2000 wurde dieser Ansatz unverändert gelassen, unter Einnahmen wurden 37.920,- DM verbucht, die vom Denkmalspfleger für die Freilegung des „Perch“ in Form eines Landeszuschusses für entstandene Mehrkosten zur Verfügung gestellt wurden.

Zum Jahresende 2000 wurde dann ein Haushaltsausgabereist in Höhe von 2.877.300,- DM gebildet.

Sieht man sich das Investitionsprogramm des Haushaltsplanes 2000 an, so ist erkennbar, dass unter „Neubau Bürgerhaus Großen-Buseck“ in 1999 3,2 Mio. DM, in 2000 3 Mio. DM - diese Zahlen nannte ich bereits - in 2001 1,1 Mio. DM vorgesehen waren.

Im Nachtragsplan 2000 blieb der Ansatz von 3 Mio. DM für 2000 unverändert. Allerdings wurden in der für den Nachtrag erstellten Tabelle, die im Vorfeld der Beratungen verwendet wird, da dem Nachtragshaushaltsplan in der Regel kein aktualisiertes Investitionsprogramm beigelegt ist, keine weiteren Ansätze gebildet, da die erforderlichen Restmittel für 2001 auch zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren.

Die für den Nachtragsplan 2000 erstellte Tabelle wurde dann auch für den Haushaltsplan 2001 weiterverwendet, wobei irrtümlicherweise davon ausgegangen wurde, dass die ursprünglich beschlossenen 7,8 Mio. DM jeweils in den Vorjahren neu eingestellt bzw. übertragen wurden und der für 2001 noch zur Verfügung stehende Ausgabereist in Höhe von 2,8 Mio. DM dem entspricht.

Hier liegt die Ursache.

Dies hätten alle Beteiligten bemerken müssen, wobei mir klar ist, dass man dies von Ihnen als ehrenamtliche Mandatsträger, meine sehr verehrten Damen und Herren, bei dieser über mehrere Haushaltsjahre gehenden schwierigen Finanzplanung nicht erwarten kann.

Wo müssen nun Verbesserungen vorgenommen werden?

Die Darstellung im Investitionsprogramm ist bei längerfristig angelegten Projekten nicht transparent. Im Haushaltsplan erscheint weder bei der Haushaltsstelle noch im Investitionsprogramm die Gesamtinvestition.

Im Investitionsprogramm ist der
Unterabschnitt
die Bezeichnung
der Haushaltsansatz
- des Vorjahres und
- des laufenden Jahres
die folgenden drei Planungsjahre und der Gesamtausgabebedarf dargestellt.

Es muss noch zusätzlich die Spalte „bisher bereitgestellt“ aufgenommen werden, die vor dem Haushaltsansatz des Vorjahres erscheinen muss und nach den drei Planungsjahren der Ansatz der „Folgejahre“ genannt werden.

Dadurch bedingt, erscheint dann unter der „Gesamtsumme“ die Endsumme der Maßnahme.

Dies wurde bisher nicht so gehandhabt, ist auch im Nachtrag noch nicht möglich gewesen, wird aber ab dem nächsten Haushalt so durchgeführt.

Durch die Darstellung auch der Endsumme im Investitionsprogramm wäre dieses Versehen sicherlich nicht geschehen, weil man so die Gesamtinvestition im Auge gehabt hätte.

Zu den Mehrkosten:

Vorm Architekten wurde zu keiner Zeit - weder schriftlich noch mündlich - mitgeteilt, ob die veranschlagten Gesamtkosten überschritten werden.

Bei einer sorgfältigen in der HOAI als Grundleistung vereinbarten Kostenkontrolle durch Vergleiche des Kostenanschlages mit der Kostenberechnung und Kostenkontrolle durch Überprüfung der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag - dies ist in der Leistungsphase 8 so vorgesehen - wäre die Unterdeckung mit Sicherheit bereits bei der Haushaltsplanaufstellung aufgefallen.

Nach den Berechnungen unseres Architekturbüros und dem Abgleich mit der auf der Haushaltsstelle gebuchten Ausgaben dürften sich Mehrkosten gegenüber der Veranschlagung auf ca. 1,2 Mio. DM beziffern.

Zu den Aufgaben der beauftragten Architekturbüros und Fachplanern gehörten ebenfalls in der Leistungsphase 8 „Bauüberwachung“ als Grundleistung die Kostenfeststellung.

Bei Auftragsvergabe der Rohbaugewerke und anschließend auch der anfänglichen Innenausbauwerke betonte der Architekt, dass der Kostenrahmen eingehalten und Mehrkosten bei verschiedenen Teilleistungen durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen eingespart würden.

Anlässlich des Richtfestes des Bürgerhauses Großen-Buseck am 12. August des vergangenen Jahres habe ich mitgeteilt, dass wir uns im Kostenrahmen befinden.

Ich hatte keinen Grund an den mir genannten Zahlen zu zweifeln.

Bei einer gemäß HOAI vereinbarten und auch vom Planer durchzuführenden ständigen Kostenkontrolle wären die Mehrkosten früher erkennbar gewesen.

Mir wurden diese Mehrkosten erst unmittelbar vor meinem Urlaub Ende Juni d. Js. bekannt, weil ich anlässlich der vorgelegten weiteren Auftragsvergaben u.a. der Außenanlagen, eine Kostenübersicht angefordert habe.

Zu den entstehenden Mehrkosten liegt Ihnen eine Kostengegenüberstellung vor.

Der Kostengegenüberstellung können Sie entnehmen, dass im Baubereich Mehrkosten in Höhe von 495.000,- DM, im Ausbau Minderkosten von 5.700,- DM, beim technischen Ausbau Mehrkosten von 228.000,- DM, bei der technischen Ausrüstung Minderkosten von 37.000,- DM, bei der Außenlage Mehrkosten von 200.000,- DM und bei den Nebenkosten Mehrkosten von 212.000,- DM zusammen somit 1.166.400,- DM entstanden sind.

Die Begründung zu dieser Kostenentwicklung lautet wie folgt:

Kostenentwicklung beim Bürgerhausneubau Großen-Buseck

Gemäß umseitiger Kostengegenüberstellung der bereits verausgabten bzw. zu erwartenden Baukosten, ergeben sich Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung von 1998 in Höhe von

rund 1,2 Mio. DM.

Die hauptsächlichen Mehrkosten sind zu verzeichnen bei:

a) Rohbau	ca. 500.000,- DM
b) Technische Ausbaugewerke	ca. 228.000,- DM
c) Außenanlagen	ca. 200.000,- DM
d) Nebenkosten	ca. 212.000,- DM

Begründung:

a) **Rohbau**

Die Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung bei den Rohbau-Gewerken erklärt sich einerseits aus einer auf der Grundlage des Vorentwurfs zu niedrigen Schätzung der Kosten für die Dachdeckerarbeiten und Zimmererarbeiten und andererseits aus rund 252.000,- DM für Erd- Maurer- und Betonarbeiten durch den erhöhten Gründungsaufwand, Wasserhaltung und die Perchfreilegung.

b) **Technische Ausbaugewerke**

Der erhöhte technische Aufwand, insbesondere der Lüftungstechnik, wurde unterschätzt. Erst nach der Kostenschätzung des Architekten für die technischen Ausbaugewerke aufgrund des Vorentwurfs, wurde eine energiewirtschaftliche Studie durch ein Fachbüro erstellt und die Heizzentrale für die Verwaltung und das Bürgerhaus im Bauhof erneuert. Die Fernwärmeleitung zwischen Heizzentrale im Bauhof bis zum Objekt wurde zusätzlich erforderlich(40 TDM).

Bei der Lüftungstechnik ist ein Lüftungsgerät (220 TDM) mit einer modernen Wärmerückgewinnungsanlage, welche für die Volllastung konzipiert werden musste, eingebaut worden.

c) **Außenanlagen**

Aufgrund einer modifizierten Entwurfsplanung eines beauftragten

Landschaftsarchitekten, ergeben sich durch Erweiterung und Verbesserung der Anlage Mehrkosten gegenüber der Veranschlagung.

d) **Nebenkosten**

Bei den Nebenkosten wurden in der Kostenschätzung die üblichen Architekten- und Fachingenieurleistungen sowie die Genehmigungsgebühren nach Kenntnisstand 1998 veranschlagt.

Allein Für die Baugenehmigung ist eine Genehmigungsgebühr von 115.000,- DM (geschätzt 45 TDM) erhoben worden. Die Kosten für die Gebäudeeinmessung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Leistungen der Sicherheitskoordination haben ebenfalls zu Kostensteigerungen geführt.

Bei einer Gesamtüberschreitung der Kostenschätzung von **14,76 %** schlagen neben den erhöhten Rohbaukosten (rund 20 %) die Kostensteigerungen bei den Außenanlagen (50 %) sowie die Nebenkosten (rund 26 %) am stärksten zu Buche.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

fast 1,2 Mio. DM stehen gegenüber der Schätzung als Mehrkosten im Raum, dies tut sehr weh.

Ich denke, ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass während meiner Amtszeit bisher einige Großprojekte begonnen und fertiggestellt wurden, die teilweise schwierig, aber auch sehr interessant waren und viel Freude bei der Umsetzung gemacht haben.

Im Hochbau wurde der Kindergartenanbau und die Kindertagenaufstockung Beuern, der Kindergarten in Trohe „Pfungstweide“, die Sanierung der Brandsburg im Rahmen der Dorferneuerung begonnen, der Sportplatzneubau in Großen-Buseck, infolge davon wird demnächst auf dem alten Gelände ein Markt errichtet werden, und nicht zuletzt das neue Bürgerhaus realisiert.

Für die Gemeindewerke Buseck wurden erhebliche Mittel im Neubau des Hochbehälters „Eichenloh“ investiert.

Alles bereits zu meiner Zeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause haben oft unter großem Zeitdruck sehr gute Arbeit geleistet. Dies möchte ich an dieser Stelle auch erwähnen.

Ich sage es noch mal, wir haben gemeinsam sehr viel erreicht. Wir haben natürlich unsere Sparbücher - sprich die Rücklagen - dadurch stark beansprucht. Dies wussten wir, dies war uns auch allen klar.

Natürlich sind wir dabei nicht von Mehrkosten für das Bürgerhaus ausgegangen.

Ich habe bei der Einbringung der Haushaltspläne der letzten Jahre immer wieder auf diese Situation aufmerksam gemacht.

Ich denke, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir dürfen uns über das gemeinsam Erreichte in unserer Gemeinde freuen.

Zum Schluss erlaube ich mir zu bemerken:

„Erfolge werden gemeinsam errungen, Fehler selten nur von Einzelnen gemacht“!

Ich danke Ihnen.

(Erhard Reinl, Bürgermeister)

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Verfahrens Antrag der CDU Fraktion vor:

Wir beantragen den Bericht durch die Gemeindevertretung für die heutige Sitzung zur Kenntnis zu nehmen und in Schriftform in die Ausschüsse – Bauausschuss und Haupt- und Finanzausschuss – zu verweisen. Die abschließende Beratung soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 32, dagegen: -, Enthaltungen: -
--

Zu TOP 06: Neufassung der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Buseck

VP 705.048

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn teilt die einstimmige Empfehlung des Ausschusses für diese Vorlage mit. Es folgt ein Wortbeitrag von Gemeindevertreter Markus Reuter.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

<p style="text-align: center;">GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde Buseck</p>

Inhaltsverzeichnis

<p>I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktion</p>

- § 1 Aufgaben und Rechte des Kinder und Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

<p style="text-align: center;">II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat</p>
--

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufung der Sitzung

<p style="text-align: center;">III. Ablauf der Sitzung</p>

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzendes der Gemeindevertretung an den Sitzungen
- § 10 Anträge für den Kinder und Jugendbeirat
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzung
- § 13 Niederschrift

IV. Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde Buseck

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck durch Beschluss vom 29. August 2001 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder und Jugendbeirat und seine Funktion

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeiräte sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt.
 - a) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- a) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen. Jeder Ortsteil der Gemeinde wird durch bis zu 3 Mitglieder vertreten.

- b) Die Wahl von 10 Mitgliedern erfolgt durch die Teilnehmer/innen der hierzu einberufenen Jugendplena in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde. Jedes Jugendplenum eines Ortsteiles wählt zwei Personen als Mitglieder des Jugendbeirates. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung.
- c) Wahlberechtigt sind alle im Jugendplenum eines Ortsteils erschienen Jugendlichen, die am 30. November des Jahres der Neukonstituierung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Sollten in den jeweiligen Jugendplena der Ortsteile keine zwei Mitglieder für den Jugendbeirat gewählt werden, wird die vakante Anzahl durch den Jugendbeirat im Einvernehmen mit dem/der Jugendpfleger/in benannt.
- e) Fünf Mitglieder werden durch den Jugendbeirat im Einvernehmen mit der/dem Jugendpfleger/in benannt. Hierbei sollen die Vorschläge von Kinder- und Jugendinitiativen, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine bzw. Organisationen sowie der Schulen möglichst breit gefächert berücksichtigt werden.
- f) Die gewählten bzw. zu ernennenden Mitglieder dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es wird jedoch als unschädlich angesehen, wenn Jugendliche nach Ernennung und anschließender Vollendung des 21. Lebensjahres weiterhin in dem Beirat verbleiben und mitarbeiten.
- g) In der Regel sollen mindestens 50% der Mitglieder des Jugendbeirates bei der Wahl bzw. der Benennung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- h) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates konstituieren sich für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. November gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich zu benennen.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder – und Jugendbeirates verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter der Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Beiratsvorsitzenden anzuzeigen
- (3) Will ein Mitglied des Kinder – und Jugendbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem Beiratsvorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder und Jugendbeirat.

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates soll spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder stattfinden. Die oder der Vorsitzende der

Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Verteilung der Einladungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzung

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder und Sachverständigen zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu stellen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der benannten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- d) Anträge gemäß § 10 Abs. 3 zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12 Hausrecht während der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - e) die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,

- f) die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitglieder, der Gemeindevorstand und der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls durch die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung. Die Niederschrift kann auch durch E-Mail übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.
- (3) Sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Buseck, den

(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Abstimmungsergebnis: dafür: 32, dagegen: -, Enthaltungen: -

**Zu TOP 07: 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Buseck
hier: Rückwirkende Inkraftsetzung**

VP705.039

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn teilt die mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für diese Vorlage mit.

Bürgermeister Reinl erläutert die Vorlage.

Es folgt eine intensive Aussprache an der sich Frank Müller, Manfred Buhl und Norbert Weigelt und Erich Hof beteiligen.

Um 21.00 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung, die von Norbert Weigelt beantragt wurde. Die Sitzung wurde um 21.10 Uhr wieder aufgenommen.

Die Gemeindevertretung beschließt im Anschluss einstimmig:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232) der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Buseck vom 24.09.1997:

§ 32 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2000 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 13,	dagegen: -,	Enthaltungen: 19
----------------------	------------	-------------	------------------

**Zu TOP 08: EURO-Umstellung der gemeindlichen Verwaltungsgebühren
Hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 01. 07.2001**

VP705.049

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn teilt die mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für den Änderungsantrag der SPD-Fraktion und den Antrag der FWG-Fraktion mit.

Die Gemeindevertretung lehnt den vorliegenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich ab:

„Die Gemeindevertretung empfiehlt dem Gemeindevorstand die EURO-Umstellung der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Steuern, Gebühren und Beiträge nach

dem Umrechnungsfaktor 1 : 2 vorzubereiten. In begründeten Fällen (z. B. bei einer notwendigen Gebührenanpassung a. g. von Gebührenkalkulationen) kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.“

Abstimmungsergebnis:	dafür: 13,	dagegen: 19,	Enthaltungen: -
----------------------	------------	--------------	-----------------

Sodann fasst die Gemeindevertretung folgenden mehrheitlichen Beschluss über den Antrag der FWG-Fraktion in Form einer Änderung:

Die Gemeindevertretung beschließt alle derzeit in der Verantwortung der Gemeinde liegenden Sätze der Verwaltungsgebühren (Gebühren der Verwaltungskostensatzung) im Zuge der Euro-Umstellung im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umzustellen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 19,	dagegen: 13,	Enthaltungen: -
----------------------	------------	--------------	-----------------

Zu TOP 09: Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, der Gemeinde Buseck VP705.040

Bürgermeister Reinl trägt die Vorlage der Verwaltung vor. Er beantwortet folgende Anfrage der SPD-Fraktion: nach der Kindergartensatzung der Gemeinde Buseck beträgt die Gebühr für das 2. Kind einer Familie die Hälfte der Gebühr für das 1. Kind, weitere Kinder der Familie sind gebührenfrei. Gilt diese Regelung auch für sog. Grundschulkinder, wenn neben diesem Kind ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder im Kindergarten betreut werden?

Wenn nein: Ist dies aus der Kindergartensatzung eindeutig zu entnehmen oder bedarf es hierzu einer Klarstellung in Form einer Satzungsänderung?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

In der vorliegenden Gebührensatzung für die Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten ist eine Regelung vorgesehen.

Die Regelung, dass eine Senkung der Gebühren von Kindergartenkindern bei gleichzeitiger Anwesenheit von Geschwisterkindern im Grundschulalter greift, ist nicht gewollt. Hierbei würde eine Benachteiligung gegenüber dem Verein Betreute Grundschule vorliegen, da dort Kinder herausgenommen würden, um durch Steuergelder subventionierte Gebühreneinsparungen zu erhalten. Eine Verknüpfung Kindergartenkinder und Grundschulkinder sollte nicht erfolgen.

Denkbar wäre jedoch, die Gebührensenkung bei gleichzeitiger Anwesenheit von Geschwistern in der Kindertagesstätte, die Grundschüler sind, auch in der gemeindlichen Satzung zu verankern.

Sodann tragen Wolfgang Schäfer, Vorsitzender des Kultur- und Sozialsausschusses und Uwe Kühn, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses die Empfehlungen der beiden Ausschüsse vor.

Zur Vorlage liegen Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vor.

An der Aussprache beteiligen sich Norbert Weigelt, Wilhelm Jost, Frank Müller, Manfred Buhl, Wolfgang Schäfer, Anette Henkel, Alexander Zippel und Bürgermeister Reinl. Manfred Buhl beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird um 21.55 Uhr unterbrochen und um 22.10 Uhr weitergeführt.

Sodann zieht Frank Müller den CDU-Antrag zurück. Daraufhin zieht Wilhelm Jost den zweiten Teil des SPD-Änderungsantrages zurück.

Sodann wird über den Änderungsantrag der SPD abgestimmt:

**„§ 2 (4) letzter Satz ist wie folgt zu verändern:
Dies gilt gleichermaßen für Grundschulkindern.“**

Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 13,	dagegen: 18,	Enthaltungen: 1
----------------------	------------	--------------	-----------------

Sodann beschließt die Gemeindevertretung über die vorliegende Vorlage der Verwaltung im Form des amtlichen Euro-Umrechnungskurses:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. S. 521), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung am nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:
a) die Betreuungsgebühr,
b) das Verpflegungsentgelt und
c) die Bastelpauschale/Getränkemittel

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränkegeld ist die Kostenbeteiligung für den Frühstückstee bzw. die Milch etc.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Bastelpauschale/Getränkegeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Die monatliche Gebühr für die Vormittagsbetreuung beträgt | |
| | ab 7.00 Uhr | 150,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 76,69 EURO |
| | ab 7.30 Uhr | 125,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 63,91 EURO |
| (2) | Die monatliche Gebühr für die Mittagsbetreuung beträgt zusätzlich | 50,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 25,56 EURO |
| | zuzüglich Verpflegungsentgelt für das Mittagessen pro Tag | 4,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 2,05 EURO |
| (3) | Die monatliche Gebühr für die Nachmittagsbetreuung (montags – donnerstags) beträgt zusätzlich | 50,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 25,56 EURO |
| (4) | Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das 2. Kind die Hälfte der Gebühren nach § 2 Absatz (1) und (3) erhoben, jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Grundschul Kinder bleiben hierbei unberücksichtigt. | |
| (5) | Die monatliche Gebühr für Grundschul Kinder beträgt | |
| | bis 14.00 Uhr | 170,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 86,92 EURO |
| | bis 16.30 Uhr | 190,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 97,15 EURO |
| | jeweils zzgl. Verpflegungsentgelt für Mittagessen pro Tag | 4,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 2,05 EURO |
| | Die tägliche Gebühr für die zusätzliche Betreuungszeit während der Sommerferien beträgt | |
| | bis 14.00 Uhr | 8,75 DM |
| | ab 01.01.2002 | 4,47 EURO |
| | bis 16.30 Uhr | 11,25 DM |
| | ab 01.01.2002 | 5,57 EURO |
| | jeweils zzgl. Verpflegungsentgelt für Mittagessen pro Tag | 4,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 2,05 EURO |

§ 3

Bastelpauschale/Getränksgeld

- (1) Die Höhe der Bastelpauschale und des Getränkgeldes werden einvernehmlich zwischen Kindertagesstättenleitung und Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Getränkgeld und Bastelpauschale werden von der Kindertagesstättenleitung im Auftrag der Eltern verwaltet.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe der Betreuungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.10.1996 außer Kraft.

Buseck, den
Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:	dafür: 19,	dagegen: 13,	Enthaltungen: -
----------------------	------------	--------------	-----------------

Zu TOP 10: Gemeindewerke Buseck

- a) **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 1999**
- b) **Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns 1999**
- c) **Entlastung der Betriebsleitung zur Jahresrechnung 1999**
- d) **Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss 2000**

VP 705.041

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn teilt die einstimmige Empfehlung des Ausschusses in Form des Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion mit.

Es bestehen keine Einwände, über die Punkte gemeinsam abzustimmen.

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gemäß Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses einstimmig gefasst:

- a) Der vorgelegte Jahresabschluss 1999, der aus der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht und mit einem Jahresgewinn von 280.677,79 DM abschließt, wird gemäß § 10 (k) der Eigenbetriebssatzung festgestellt.
- b) Der Jahresgewinn 1999 in Höhe von 280.677,79 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Betriebsleitung und dem Gemeindevorstand wird für das Geschäftsjahr 1999 Entlastung erteilt.
- d) Die Gemeindevertretung beschließt, die BRT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bahnhofstraße 62, 35390 Gießen, als Prüfer für den Jahresabschluss 2000 des Wirtschaftsplanes der Gemeindewerke zu bestellen.
- e) Für den nächsten Wirtschaftsplan ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Gebührenkalkulation vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:	dafür: 31,	dagegen: -,	Enthaltungen: -
----------------------	------------	-------------	-----------------

Zu TOP 11: Sozialstation Buseck

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 1999

- a) **Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns 1999**
- b) **Entlastung der Betriebsleitung zur Jahresrechnung 1999**
- c) **Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss 2000**

VP 705.042

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn teilt die einstimmige Empfehlung des Ausschusses mit.

Es bestehen keine Einwände, über die Punkte gemeinsam abzustimmen.

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

- a) Der vorgelegte Jahresabschluss 1999, der aus der Jahresbilanz und der Gewinn- u. Verlustrechnung besteht und mit einem Jahresüberschuss von **69.891,22 DM** abschließt, wird gemäß § 10 (k) der Eigenbetriebssatzung festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss 1999 in Höhe von 69.891,22 DM wird mit dem Bilanzverlust verrechnet.
- c) Der Betriebsleitung und dem Gemeindevorstand wird für das Geschäftsjahr 1999 Entlastung erteilt.
- d) Die Gemeindevertretung beschließt, die BRT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bahnhofstraße 62, 35390 Gießen, als Prüfer für den Jahresabschluss 2000 des Wirtschaftsplanes der Sozialstation zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 31, dagegen: -, Enthaltungen: -
--

Zu TOP 12: Psychomotorische Entwicklungsförderung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck VP705.043

Wolfgang Schäfer, Vorsitzender des Kultur- und Sozialsausschusses und Uwe Kühn, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses tragen die Empfehlungen der beiden Ausschüsse vor.

Folgender Beschluss wird ohne Aussprache mehrheitlich gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, bei der Haushaltsstelle 464.7041 den Sperrvermerk über 30.000 DM aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: dafür: 28, dagegen: 1, Enthaltungen: 2
--

Zu TOP 13: Satzung über die Aufhebung eines Teilfeldwirtschaftsweges „Am Strutberg“, Gemarkung Beuern, Flur 12 Nr. 146 VP705.044

Kay-Achim Becker Vorsitzender des Bau-, Verkehr-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses und Wolfgang Schäfer Vorsitzender des Kultur- und Sozialsausschusses tragen die einstimmige Empfehlung beider Ausschüsse vor.

Der Ortsbeirat Beuern hat sich auch mit dem Thema befasst.

Es wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Aufgrund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck folgende Satzung über die Aufhebung eines Teilfeldwirtschaftsweges „Am Strutberg“, Gemarkung Beuern, Flur 12 Nr. 146:

§ 1

Der in der Gemarkung Beuern „Am Strutberg“ Flur 12 Nr. 146 gelegen Feldwirtschaftsweg von 463 m² wird mit einer Teilfläche von 218 m² eingezogen.

Dieses Teilfeldwegestück verliert damit die Eigenschaft als Feldwirtschaftsweg für besagten Abschnitt. Die eingezogene Teilfeldwirtschaftswegefläche liegt zwischen den Privatgrundstücken „Am Strutberg“ Gemarkung Beuern Flur 12 Nr. 51 und 56/2.

§ 2

Die Aufhebungssatzung wird am Tage nach der Veröffentlichung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 31,	dagegen: -,	Enthaltungen: -
----------------------	------------	-------------	-----------------

**Zu TOP 14: Bauleitplanung der Gemeinde Buseck inn Großen-Buseck;
Hier: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Auf dem Brühl“
VP 705.045**

Kay-Achim Becker Vorsitzender des Bau-, Verkehr-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses trägt die einstimmige Empfehlung des Ausschusses vor.

Der Ortsbeirat Großen-Buseck war ebenfalls mit der Angelegenheit befasst.

Ohne Aussprache wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 5 „Auf dem Brühl“ Großen-Buseck wird im östlichen Teilbereich zwischen Brühlstraße und Schützenweg (L 3126) gemäß Vorentwurf vom 01.03.2001 geändert.
- b) Der Aufstellungsbeschluss für die Teiländerung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 31,	dagegen: -,	Enthaltungen: -
----------------------	------------	-------------	-----------------

**Zu TOP 15: Umgestaltung der Grünfläche „Am Anger“ in Großen-Buseck;
Hier: Zustimmung zur Planung und Mittelbereitstellung
VP 705.046**

Bürgermeister Reinl begründet die Beschlussvorlage.

Kay-Achim Becker Vorsitzender des Bau-, Verkehr-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses trägt die mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses vor. Uwe Kühn, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt vor, dass dieser Ausschuss sich mehrheitlich für den Beschluss des Bauausschusses ausgesprochen hat.

Sodann wird folgender Beschluss im Sinne der Bauausschussempfehlung einstimmig gefasst:

- a) **Dem von der Biebertaler Planungsgruppe ausgearbeiteten Gestaltungsplan für die Grünanlage „Am Anger“ in Großen-Buseck wird zugestimmt.**
- b) **Die Durchführung der Baumassnahme wird bis zur Klärung der Gesamtfinanzierung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zurückgestellt. Die Baumassnahme soll möglichst in einem Abschnitt realisiert werden.**

Abstimmungsergebnis: dafür: 30, dagegen: -, Enthaltungen: 1
--

**Zu TOP 16: Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Buseck;
VP 705.047**

Bürgermeister Reinl stellt die in den §§ 19, 2 und 29 geänderte Satzungsvorlage vor.

Uwe Kühn, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses trägt vor, dass dieser Ausschuss sich einstimmig für die Satzung ausgesprochen hat.

Die Gemeindevertretung beschließt ohne Aussprache einstimmig folgende Satzung:

**FRIEDHOFSDRDNUNG
der Gemeinde Buseck**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 562) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, (GVBl. I, S. 193) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in der Sitzung vom _____ folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Buseck

- a) Friedhof Alten-Buseck
- b) Friedhof Beuern
- c) Friedhof Großen-Buseck

- d) Friedhof Oppenrod
- e) Friedhof Trohe.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Buseck waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, sowie Fahrzeuge abzustellen, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) sich als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
 - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher und sonstige Gegenstände abzureißen oder mitzunehmen.
 - k) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege zu entnehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (1) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.

Antragstellerinnen oder Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen oder Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen oder Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass sie

oder er selbst oder ihre fachliche Vertreterin oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für fünf Kalenderjahre ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und der Grabstein entfernen zu lassen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (4) Bestattungen und Trauerfeiern mit Sarg finden nur von Montag bis Samstag statt, wobei an Samstagen der späteste Termin für Beerdigungen und Trauerfeiern um 13.00 Uhr beginnt.
In begründeten Ausnahmefällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

Trauerfeiern mit Urnenbeisetzungen finden nur von Montag bis Freitag statt. Urnenbeisetzungen finden nur während der Dienstzeit des Bauhofes statt.

§ 9

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 10

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,0 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre, für Aschen: 20 Jahre.

§ 11

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 3 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) anonyme Reihengrabstätten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 15

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

A Reihengrabstätten

§ 16

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 17

- (1) Es werden Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener eingerichtet.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

Länge:	2,25 m
Breite:	0,85 m
Abstand:	0,25 m

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können auf Wunsch Kindergräber in einer Länge von 1,75 m in einem besonderen Feld zur Verfügung gestellt werden.

Das Nutzungsrecht für Kindergräber im besonderen Feld beträgt 30 Jahre und kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre bis maximal 50 Jahre verlängert werden.

§ 18

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabmal bekannt zu machen

B Wahlgrabstätten

§ 19

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes, nicht.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung

erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.

- (3) Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. Ehegatten der unter Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 3 übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde sein.
- (5) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 19 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

- (6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

§ 20

Jedes zweistellige Wahlgrab hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m
Breite: 2,25 m

Bei ein- und mehrstelligen Wahlgräbern wird die Breite anteilig angepasst.

Der Abstand zwischen Wahlgrabstätten beträgt 0,25 m.

C Urnengrabstätten

§ 21

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten (für 1 bis 4 Urnen),
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen,
(je Erdbestattung 1 Aschurne, wenn die Ruhefrist gegeben ist).
 - (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
 - (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Mindestfläche für eine Urne in einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 0,25 m².
 - (4) Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwänden eingerichtet werden.
- (1) In Urnenreihengrabstätten sowie in Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
 - (2) Aschurnen können nur auf dem Friedhof Großen-Buseck anonym beigesetzt werden.

§ 22

Urnereihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,75 m
Breite: 0,75 m

Urnwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m.

Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt 0,25 m.

§ 23

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabausstattungen.

3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.

§ 25

- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten und Gestaltungsarten, insbesondere Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Größe mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern:
stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,00 m,
Breite: bis 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

liegende Grabmale:
Breite: bis 0,85 m,
Höchstlänge: bis 0,75 m,
Höhe der Hinterkante: bis 0,20 m,
Mindeststärke: 0,08 m.
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 10 Jahren im besonderen Feld:
stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,00 m,
Breite: bis 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

liegende Grabmale:
Breite: bis 0,85 m,
Höchstlänge: bis 0,50 m,
Höhe der Hinterkante: bis 0,20 m,

Mindeststärke: 0,08 m.

c) auf Wahlgrabstätten:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern:

stehende Grabmale:

Höhe: bis 1,00 m,
Breite : bis 1,00 m,
Mindeststärke: 0,14 m;

liegende Grabmale:

Breite: bis zur Grabbreite,
Höchstlänge: bis 0,75 m,
Höhe der Hinterkante bis 0,20 m,
Mindeststärke: 0,08 m.

bb) bei zweistelligen Wahlgräbern:

stehende Grabmale:

Höhe: bis 1,00 m,
Breite: bis 1,40 m,
Mindeststärke: 0,18 m.

liegende Grabmale:

Breite: bis 2,25 m,
Höchstlänge: bis 0,75 m,
Höhe der Hinterkante: bis 0,20 m,
Mindeststärke: 0,10 m.

cc) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

stehende Grabmale:

Höhe: bis 1,00 m,
Breite: bis 1,80 m,
Mindeststärke: 0,18 m.

liegende Grabmale:

Breite: bis zur Grabbreite,
Höchstlänge: bis 0,75 m,
Höhe der Hinterkante: bis 0,20 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

- 1) liegende Grabmale:
Größe: bis 0,75 x 0,75 m,
Höhe der Hinterkante: bis 0,20 m;
- 2) stehende Grabmale:
Breite: bis 0,40 m,
Höhe: bis 0,60 m,
Mindeststärke: bis 0,14 m;

c) auf Urnenwahlgrabstätten:

- 1) liegende Grabmale
Größe: bis 1,00 x 1,00 m,
Höhe der Hinterkante: bis 0,20 m;
- 2) stehende Grabmale:
Breite: bis 0,60 m,
Höhe: bis 0,75 m,
Mindeststärke: bis 0,14 m;
- (4) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind zur Unfallvermeidung nicht zulässig, soweit zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt werden.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 24 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 26

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 27

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und

Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 26 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaberin und Nutzungsberechtigte oder der Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen oder Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 28

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden,

kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 29

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
Auf Grabstätten erfolgte Bepflanzungen sind spätestens bei Überwachsen der Grabstätte bzw. einer Höhe von 1,50 m zu entfernen.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
Bei Abdeckungen sind mindestens 20% der Grabfläche offen zu lassen.
- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 6 zulassen.

§ 30

Reihen und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist oder mehrmals

hintereinander erfolgter Aufforderung zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 31

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 32

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 33

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengrabstätten,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- c) ein Verzeichnis nach § 27 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.

(1) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 34

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 36

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 37

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand sich an dem Zentrum gegen Vertreibungen“ mit DM 0,10 pro Einwohner der Gemeinde Buseck zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 15,	dagegen: 12,	Enthaltungen: 4
----------------------	------------	--------------	-----------------

**Zu TOP 20 Einrichtung von altersübergreifenden Gruppen in allen Kindergärten Busecks
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.08.2001 VP 705.053**

Norbert Weigelt trägt den Antrag vor. Manfred Buhl gibt hierzu einen Wortbeitrag.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden mehrheitlichen Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, zu prüfen, ob in den Kindergärten der Gemeinde Buseck in denen noch keine Familiengruppen eingerichtet worden sind, Familiengruppen eingerichtet werden können.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 13,	dagegen: 9,	Enthaltungen: 9
----------------------	------------	-------------	-----------------

**Zu TOP 21 Ausbildungsförderung der Gemeinde Buseck
hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 08.08.2001 VP 705.054**

Wie zu Beginn der Sitzung mitgeteilt. Verbleibt der Antrag im Geschäftsgang.

**Zu TOP 22 Hochwasser-Rückhaltung in Beuern;
hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 09.08.2001 VP 705.055**

Siegfried Otto begründet den Antrag.

Kay-Achim Becker Vorsitzender des Bau-, Verkehr-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses trägt die einstimmige Empfehlung des Ausschusses vor. Es folgt eine Aussprache, an der sich Wolfgang Schäfer, Bürgermeister Reini und Frank Müller beteiligen.

Im Anschluss wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Planungsbüro mit der Aufgabe zu betrauen, im Bereich der Ökokonto-Maßnahme „Hachenbach“/Beuern in Absprache mit der Landschaftspflegevereinigung Gießen die mögliche Hochwasser-Rückhaltung zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 19,	dagegen: -,	Enthaltungen: 12
----------------------	------------	-------------	------------------

Aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungszeit und gemäß der Geschäftsordnung wird der Tagesordnungspunkt 23 „**Nutzung der Mehrzweckhalle Großen-Buseck**“ auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreter Sitzung verlagert.

Der Vorsitzende Gerhard Weber verweist auf den Termin der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am **01. Oktober 2001**.

Weiterhin weist er noch einmal auf die Waldbegehung hin, die am 15. September 2001 stattfindet.

Gerhard Weber schließt um 23.10 Uhr die Sitzung und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Gerhard Weber

Schriftführerin
Helga Hornung-Müller

Anlage:

Kostengegenüberstellung Bürgerhaus Großen-Buseck